

Anteilige TV-L - Vergütung bei Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften i. A.



in seinem Urteil vom 21. April 1999 (5 AZR 200/98) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass die geringere Vergütung teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer für die gleiche Stundenzahl der vollzeitbeschäftigten Lehrer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung darstellt.

Demnach haben teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrkräfte, die zur Erteilung von Mehrarbeitsunterrichtsstunden herangezogen werden, gemäß ehemals § 34 Abs. 1, Unterabsatz 1 Satz 3 BAT, neu § 7 TV-L i. V. mit § 44 Nr. 2, für jede dieser Stunden - bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung - Anspruch auf die anteilige Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten.

Beispiel 1: im Monat März bei 16/27 Deputat + 2
Mehrarbeitsstunden pro Woche
Anspruch auf 18/27 TV-L - Vergütung im Monat März

Beispiel 2: im Monat Januar (3 Schulwochen) bei 23/25 Deputat
+ 3 Mehrarbeitsstunden pro Woche
Anspruch auf 25/25 TV-L - Vergütung im Monat
Januar ; die restlichen 3 Mehrarbeitsstunden werden
vergütet nach der Mehrarbeitsvergütungs-
verordnung oder er erhält Freizeitausgleich gemäß
der entsprechenden Verwaltungsverordnung.

Wir empfehlen allen teilzeitbeschäftigten Lehrkräften i. A., die in den letzten sechs Monaten Mehrarbeit geleistet haben, unverzüglich schriftlich die anteilige TV-L - Vergütung unter Hinweis auf die BAG-Entscheidung geltend zu machen! (§ 37 TV-L, Ausschlussfrist)

Fertigen Sie für jeden Monat eine gesonderte Aufstellung!
Lassen Sie sich eine schriftliche Bestätigung jeder Überstundenanordnung durch die Schulleitung geben!

Verfasser: Ottmar Wiedemer